
SATZUNG

Tennisclub Blau-Gold Einsal e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 01.04.1957 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Gold Einsal“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Altena eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Pflege des Tennissports. Die Pflege von anderen Sportarten, insbesondere während der Wintersaison, ist dabei nicht ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports im Geist des reinen Amateurgedankens.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gastmitglieder

Zu 1.: Aktive Mitglieder sind die sportausübenden Mitglieder.

Zu 2.: Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Tennissport nicht ausüben.

Zu 3.: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Eine Diskussion über die diesbezüglichen Vorschläge des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung nicht statt.

Zu 4.: Gastmitglieder sind neu eingetretene Mitglieder. Jedes Mitglied wird erstmalig als Gastmitglied aufgenommen, und zwar mit dem der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechenden Charakter, d.h. mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Diese außerordentliche Mitgliedschaft geht, wenn keine Einwände erfolgen, nach einem Jahr in die ordentliche Mitgliedschaft über. Maßgebend für die endgültige Aufnahme ist das Verhalten und die Regelmäßigkeit der Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5

Vereinsgäste - Nichtmitglieder

Gäste sind Nichtmitglieder, die von Mitgliedern eingeführt werden können. Sie können auf Wunsch, wenn kein Spielverbot besteht, mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes am Spielbetrieb teilnehmen, gegen Zahlung einer vom Vorstand festgesetzten Gebühr.

Vom Verein geladenen Gäste und Turniermannschaften mit ihrer Begleitung sind Gäste des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder

Benutzung der Platzanlagen

Besuch aller Vereinsveranstaltungen

Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen ab Volljährigkeit

2. Passive Mitglieder

wie aktive Mitglieder, jedoch entsprechend dem Charakter der Mitgliedschaft unter Ausschluss der Spielerlaubnis.

3. Gastmitglieder

Rechte wie ordentliche, aktive und passive Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht auf den Versammlungen und kein passives Wahlrecht.

II. Pflichten der Mitglieder

1. Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Ansehens des Vereins

2. Befolgung der Spiel- und Hausordnung

3. Besuch der Mitgliederversammlungen

4. Regelmäßiges Entrichten der Beiträge

5. Teilnahme an Arbeitseinsätzen

§ 7

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Nebenleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktive Mitglieder zahlen bei Eintritt bzw. bei ihrem Übergang von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft

eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, vom erweiterten Vorstand jedoch bei gegebener Veranlassung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden kann.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Geschäftsjahres zu entrichten. Wer mehr als 2 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand nach vorheriger Mahnung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schriftführer

Die vorgenannten Personen bilden den erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Über jedes Vorstandsmitglied muss gesondert abgestimmt werden.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegt die Organisation des Spiel- und Turnierbetriebs, die laufende Geschäftsführung, die Organisation der Instandhaltung der Platzanlage nebst Zubehör und die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand beschließt ferner über die Ermäßigung der Eintritts- und Beitragsverpflichtung einzelner Mitglieder. Er schlichtet Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt außer in den Fällen, in denen diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll angefertigt und von ihm und dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der Voranschläge für das laufende Jahr
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
4. Festlegung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages
5. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie werden für drei Jahre gewählt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Auflösung des „Tennisclub Blau-Gold Einsal e.V.“ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.